



**Gesetzesinitiative
für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien**

Zwischenbericht und Antrag der Bildungskommission zur Fristerstreckung
vom 31. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Juli 2024 reichten Vertreterinnen und Vertreter des Initiativkomitees gestützt auf § 79 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) bei der Staatskanzlei die «Gesetzesinitiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien» ein. Die Staatskanzlei stellte am 15. Juli 2024 die Gültigkeit der Initiative fest. Am 29. August 2024 nahm der Kantonsrat von der Initiative Kenntnis und überwies das Geschäft an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag. Letzterer wurde am 19. November 2024 vom Regierungsrat verabschiedet.

Gemäss § 79 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 4 KV hat der Kantonsrat die Initiative innert Jahresfrist abschliessend zu behandeln. Die Jahresfrist kann vom Kantonrat auf Antrag der vorberatenden Kommission in Ausnahmefällen um längstens sechs Monate erstreckt werden (§ 35 Abs. 4 Satz 3 KV).

Die Anliegen der Initiative führten zu intensiven und aufwändigen Vorbereitungs- und Abklärungsarbeiten. Diese Recherchen nahmen mehr Zeit in Anspruch als vorgesehen. Mittlerweile zeichnet sich ab, dass der Kantonsrat die zweimalige Beratung und die Schlussabstimmung nicht fristgerecht erledigen kann. Daher ist eine Fristerstreckung angezeigt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Bildungskommission dem Kantonsrat, die Frist im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 3 KV um sechs Monate zu erstrecken.

Zug, 31. März 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Peter Letter